



The Trailer Company.



Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz für Schmitz Cargobull

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	2
2. Anwendungsbereich des Verfahrens.....	2
3. Meldewege und Kontaktdaten	2
4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens	3
4.1 Bestätigung des Eingangs der Beschwerde.....	3
4.2 Sachverhaltsaufklärung	3
4.2.1 Erstbewertung der Beschwerde.....	3
4.2.2 Ablehnung der Beschwerde	3
4.2.3 Weiterverfolgung der Beschwerde.....	4
4.3 Verfahrensabschluss.....	4
5 Schutz vor Benachteiligung und Verbot von Repressalien	4
6 Vertraulichkeit.....	5
7 Dokumentation und Aufbewahrung.....	5
8 Kosten	5

1. Präambel

Die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards hat für Schmitz Cargobull oberste Priorität. Wir verdienen das Vertrauen unserer Kunden und Geschäftspartner und vor allem auch unserer Beschäftigten nur dann, wenn wir uns integer und gesetzeskonform verhalten. Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern in unserer Lieferkette.

Diese Verfahrensordnung regelt die Grundsätze und Rahmenbedingungen für den Ablauf des vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) geforderten Beschwerdeverfahrens. Adressaten der Verfahrensordnung sind sowohl Beschäftigte der Schmitz Cargobull Gruppe als auch externe Dritte.

2. Anwendungsbereich des Verfahrens

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten in der Lieferkette von Schmitz Cargobull hinzuweisen. Mit Bereitstellung des Beschwerdeverfahrens möchte Schmitz Cargobull die Integrität und Zuverlässigkeit der eigenen Lieferketten stärken und ethisches Verhalten entlang der Lieferkette fördern.

Das Verfahren steht für alle Beschwerden offen, die unser wirtschaftliches Handeln oder das Handeln eines Unternehmens in unserer Lieferkette betreffen und die sich auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken im Sinne des § 2 Absätze 2 und 3 LkSG beziehen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, Beschwerden im Zusammenhang mit den Themen Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, Arbeitsschutz, Koalitionsfreiheit, Ungleichbehandlungen, angemessener Lohn, Herbeiführung von Umweltverschmutzungen oder den widerrechtlichen Entzug von Land.

3. Meldewege und Kontaktdaten

Für Beschäftigte von Schmitz Cargobull gibt es verschiedene Möglichkeiten zur Einreichung einer Beschwerde. Auf die bestehenden Verfahren für Compliance-Meldungen wird verwiesen.

Für Beschäftigte und für Personen, die nicht für den Schmitz Cargobull Konzern arbeiten, hat Schmitz Cargobull speziell für Beschwerden über Risiken oder Verletzungen mit Umwelt- oder Menschenrechtsbezug einen Bereich auf seiner Internetseite eingerichtet ([Corporate Social Responsibility \(www.cargobull.com\)](https://www.cargobull.com)). Dort sind die Kontaktdaten der Ombudsperson für das LkSG hinterlegt. Diese kann telefonisch, per E-Mail oder auf dem Postweg kontaktiert werden. Beschwerden können in jeder Sprache eingereicht werden (telefonisch werden Anrufe nur in deutscher und englischer Sprache entgegengenommen).

4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

4.1 Bestätigung des Eingangs der Beschwerde

Nach Eingang der Beschwerde erhält die hinweisgebende Person eine Bestätigung über den Eingang und ein Angebot, die Beschwerde in einem Dialog zu erörtern. Mit der Bestätigung wird die hinweisgebende Person über die nächsten Schritte, den zeitlichen Verlauf des Verfahrens und ihre Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Beschwerde informiert.

4.2 Sachverhaltsaufklärung

4.2.1 Erstbewertung der Beschwerde

Alle eingehenden Beschwerden werden sorgfältig und unvoreingenommen geprüft.

Die Ombudsperson überprüft im Rahmen einer Erstbewertung, ob das Thema der eingegangenen Beschwerde in den Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung fällt. Zugleich prüft sie, ob die Beschwerde plausibel ist. Abhängig vom Ergebnis dieser Erstbewertung werden weitere Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung eingeleitet.

Die Ombudsperson wird die Beschwerde in der Regel mit der hinweisgebenden Person erörtern. Ziel des Dialogs ist es, den Sachverhalt und die Vorstellungen und Erwartungen der hinweisgebenden Person in Bezug auf mögliche Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen zu verstehen. In jedem Fall bietet die Ombudsperson der hinweisgebenden Person an, weitere Informationen zur Beschwerde zu übermitteln und ggf. die Beschwerde zu plausibilisieren.

Üblicherweise wird die Erstbewertung innerhalb von vier Wochen erfolgen. Der Zeitraum kann im Einzelfall – je nach Schwere der möglichen Verletzung, Grad des Risikos und Komplexität des Sachverhalts – auch kürzer oder länger sein.

4.2.2 Ablehnung der Beschwerde

Sofern die Bearbeitung der Beschwerde abgelehnt wird, etwa weil sie nicht plausibel ist oder die Beschwerde nicht in den Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung fällt, erhält die hinweisgebende Person eine entsprechende Nachricht und die Gelegenheit, die Beschwerde weiter zu plausibilisieren.

Eine Erläuterung, aus welchem Grund Schmitz Cargobull die Beschwerde der hinweisgebenden Person für unplausibel, unbegründet oder nicht einschlägig hält, erfolgt dann nicht, wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zulässig ist.

4.2.3 Weiterverfolgung der Beschwerde

Ergibt eine Erstbewertung, dass die Beschwerde plausibel ist und in den Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung fällt, wird der Sachverhalt zur weiteren Bearbeitung an die mit der Aufklärung und Untersuchung des Sachverhalts betrauten Personen im Schmitz Cargobull Konzern weitergeleitet.

4.3 Verfahrensabschluss

Nach Abschluss der Untersuchung und Bearbeitung des Sachverhalts wird das Ergebnis der hinweisgebenden Person mitgeteilt.

Sollte die Bearbeitung des Sachverhalts einen Zeitraum von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde überschreiten, wird die hinweisgebende Person über den Status des Verfahrens und den Stand der Untersuchung informiert. Dabei werden nur solche Informationen übermittelt, deren Mitteilung die Durchführung der Untersuchung nicht gefährdet.

Sollte nach Abschluss der Untersuchung feststehen, dass tatsächlich Risiken mit Umwelt- oder Menschenrechtsbezug bestehen oder entsprechende Verletzungen eingetreten sind, wird Schmitz Cargobull angemessene und geeignete Abhilfemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholung ergreifen.

5 Schutz vor Benachteiligung und Verbot von Repressalien

Schmitz Cargobull legt größten Wert auf den Schutz hinweisgebender Personen. Diese und ihnen nahestehende Personen (z.B. Kollegen und Verwandte) schützen wir, wenn sie in gutem Glauben eine Beschwerde einreichen, gegen jede Form von Nötigung, Einschüchterung oder Belästigung sowie gegen sonstige Nachteile (Repressalien), die sie aufgrund der Einreichung einer Beschwerde erfahren oder erfahren könnten. Auch andere Personen, die zur Aufklärung von Verdachtsfällen beitragen, werden von Schmitz Cargobull durch angemessene Maßnahmen vor Repressalien geschützt.

Für hinweisgebende Personen kann es dabei im Einzelfall schwierig sein, einen Sachverhalt vollständig zu erfassen und korrekt zu bewerten. Daher kann es vorkommen, dass sich eine Beschwerde nach näherer Untersuchung als unbegründet herausstellt. Haben hinweisgebende Personen aber hinreichenden Grund zur Annahme, dass die mitgeteilten Informationen zum Zeitpunkt der Abgabe der Beschwerde der Wahrheit entsprachen, genießen sie den vollen Schutz durch Schmitz Cargobull.

Verstöße gegen den Grundsatz des Hinweisgeberschutzes werden nicht toleriert und können mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses geahndet werden.

Für den Fall aber, dass sich herausstellt, dass eine Beschwerde vorsätzlich falsch abgegeben wurde, behält sich Schmitz Cargobull die Geltendmachung rechtlicher, auch strafrechtlicher Schritte vor. In diesem Fall genießen hinweisgebende Personen weder einen gesetzlichen Schutz noch einen Schutz durch Schmitz Cargobull.

6 Vertraulichkeit

Im Rahmen der Aufklärung und Untersuchung wird stets die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person sowie anderer in der Beschwerde genannter Personen gewahrt, ebenso wie die Unparteilichkeit der aufklärenden Personen.

Beschwerden können auch anonym, d.h. ohne Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person abgegeben werden.

Die Ombudsperson, die zur Entgegennahme von Beschwerden berechtigt ist, ist als Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur auf Wunsch oder mit ausdrücklicher Zustimmung der hinweisgebenden Person wird deren Identität gegenüber denjenigen Personen offenbart, die mit der Aufklärung und Untersuchung des Sachverhalts betraut sind. Dies gilt auch für andere Informationen, aus denen die Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann. Informationen, die nicht durch die hinweisgebende Person freigegeben werden, unterliegen der Vertraulichkeit.

Die mit der Entgegennahme der Beschwerde und der Aufklärung des Sachverhalts betreuten Personen sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Dies bietet Gewähr für unparteiisches Handeln. Auch sie werden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Schmitz Cargobull verfolgt ein strenges *Need-to-know*-Prinzip: Es werden nur die für die Bearbeitung und Aufklärung der Beschwerde erforderlichen Personen eingebunden, die jeweils nur die für sie notwendigen Informationen erhalten.

7 Dokumentation und Aufbewahrung

Der jeweilige Beschwerdevergang, die damit zusammenhängenden Erwägungen und Entscheidungen und die gegebenenfalls eingeleiteten Maßnahmen werden in einem Untersuchungsbericht dokumentiert gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

8 Kosten

Die Einreichung einer Beschwerde ist für die hinweisgebenden Personen kostenfrei. Lediglich für den Fall falscher Beschwerden, die vorsätzlich eingereicht werden, behält sich Schmitz Cargobull die Geltendmachung rechtlicher Schritte vor.